

„Zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls sowie zum grundrechtlichen Schutzniveau hierbei“

EuGH, Urt. vom 26.02.2013 (GK), Rs. C-399/11 – Melloni

I. Sachverhalt

Stefano Melloni war 1997 von einem italienischen Gericht in Abwesenheit zu 10 Jahren Freiheitsstrafe wegen betrügerischen Konkurses verurteilt worden, nachdem das Gericht zunächst sein Nichterscheinen festgestellt und alle weiteren Zustellungen an zwei von ihm benannte Vertrauensanwälte vorgenommen hatte. Diese schöpften bis Juni 2004 alle innerstaatlichen Rechtswege aus, nach Eintritt der Rechtskraft wurde ein Europäischer Haftbefehl zur Vollstreckung der Strafe ausgestellt. 2008 wurde Melloni in Spanien festgenommen und wehrte sich vor den spanischen Fachgerichten erfolglos gegen seine Übergabe. Im Verfahren über die nun erhobene Verfassungsbeschwerde legte das spanische Verfassungsgericht dem EuGH die Sache zur Vorabentscheidung vor.

Das Gericht wollte dabei zunächst wissen, ob Art. 4a I des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI (im folgenden Rb, = Europäischer Haftbefehl) in seiner 2009 geänderten Fassung die nationalen Gerichte daran hindere die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls an die Bedingung zu knüpfen, dass der übergebenen Person im ersuchenden Staat die Möglichkeit einer Überprüfung ihrer Verurteilung eingeräumt werde.

Falls der EuGH diese Frage bejahe, wollte man zweitens wissen, ob Art. 4a des Rb mit Art. 47 und 48 II der Charta der Grundrechte der EU (GRe-Charta) vereinbar seien.

Wiederum wollte man bejahendenfalls erfahren, ob Art. 53 GRe-Charta die Stellung der genannten Bedingung entgegen Art. 4a I Rb ermögliche, um den Rechten der zu übergebenden Person dasjenige Schutzniveau zu verleihen, welches die nationale Verfassung ihnen über das Recht der EU hinaus zuschreibe.

II. Entscheidungsgründe

Nach Ausführungen zur von ihm bejahten Zulässigkeit der Vorlage stellt der EuGH in Beantwortung der ersten Frage fest, dass Art. 4a I Rb schon seinem Wortlaut nach das Stellen solcher Bedingungen nicht zulasse. Hierfür spreche auch die Systematik, sei Art. 4a doch erst 2009 gleichsam als Ersatz für den damals gestrichenen Art. 5 eingefügt worden, der die Aufstellung einer solchen Bedingung unter bestimmten Umständen noch ermögliche. Zuletzt entspreche dies auch den Zielen des Rb, die justizielle Zusammenarbeit zu erleichtern und die gegenseitige Anerkennung zu verbessern, so dass Art. 4a I Rb das Aufstellen der Bedingung im Ergebnis verbiete.

Zur zweiten Frage führt der EuGH aus, das Anwesenheitsrecht des Angeklagten sei zwar ein wesentlicher Teil des Rechts auf ein faires Verfahren, jedoch kein absolutes Recht. Insbesondere müsse von einer Verletzung nicht ausgegangen werden, wenn der Angeklagte Kenntnis von Termin und Ort der Verhandlung hatte oder dort von einem von ihm selbst gewählten Rechtsbeistand vertreten wurde. Nach Ansicht des Gerichtshofs normiert Art. 4a I Rb die Voraussetzungen unter denen von einem freiwilligen Verzicht des Angeklagten auf seine Anwesenheit im Verfahren auszugehen ist. Der Gerichtshof weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass diese Auslegung von Art. 47, 48 II GRe-Charta mit derjenigen von Art. 6 EMRK durch den EGMR übereinstimme. Während aber der EuGH es in dieser Hinsicht bei dieser kurzen Bemerkung beläßt, macht der Generalanwalt Yves Bot hierzu sehr viel ausführlichere Anmerkungen, in welchen er die beschriebene Kongruenz darstellt.

Bei Beantwortung der dritten Frage schließlich sieht der EuGH Art. 53 GRe-Charta nicht wie vorgeschlagen als eine Mindestschutznorm an. Könnte nämlich, so der Gerichtshof, ein Mitgliedsstaat unter Verweis auf seine Verfassung bei der Anwendung des Unionsrechts das Schutzniveau anheben, so bedeutete dies einen Verstoß gegen den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts. Es dürfe einem Mitgliedsstaat gerade nicht offen stehen, Unionsrechtsakte, welche im Einklang mit der GRe-Charta stünden, nicht anzuwenden. Der Rb spiegele insoweit den Konsens der Mitgliedsstaaten über die Verfahrensrechte in Abwesenheit verurteilter Personen wider und vereinheitliche hier den Grundrechtsschutzstandard, so dass eine Einwirkung nationaler Grundrechte über Art. 53 GRe-Charta im Bereich der Anwendung des Unionsrechts ausgeschlossen sei.